

Anfrage bzgl. Errichtung eines landwirtschaftlichen Lagerschuppens auf Flurstück Nr. 4237 (Meßkircher Straße in Richtung Thalheim)

Für den landwirtschaftlichen Betrieb mit Sitz in der Donautalstraße 13 ist beabsichtigt auf dem Flurstück Nr. 4237 außerhalb des Ortes einen Lagerschuppen zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten sowie von Heuballen zu errichten.



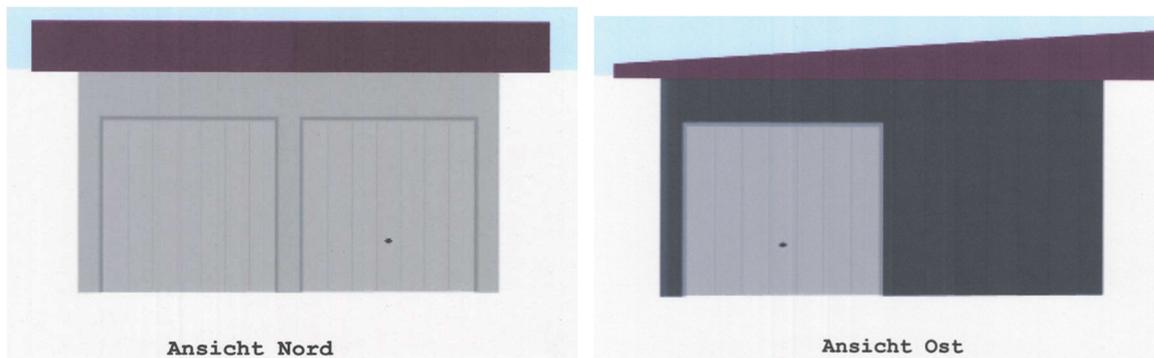
Ein förmlicher Beschluss im Sinne eines gemeindlichen Einvernehmens ist nicht erforderlich, da es sich hierbei nicht um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt.

Die Gemeinde muss jedoch prüfen und kann feststellen, wenn sie Belange des § 35 Abs. 3 BauGB, als dem Vorhaben entgegenstehend sieht. Da es sich nach Feststellung des Landwirtschaftsamtes um ein privilegiertes Vorhaben (der Landwirtschaft dienlich) handelt, ist diese Hürde allerdings höher, als bei einem nicht privilegierten (Hobby-)Landwirt.



Mögliche von der Gemeinde festzustellende Belange könnten entgegenstehende Festsetzungen im Flächennutzungsplan sein, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Ebenso könnte die *Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung* als Argument dagegensprechen. Da die Gemeinde jedoch kein Schuppengebiet als Alternative anbieten kann sieht die Verwaltung auch dieses Argument nicht als gegenstehenden Belang an.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat sieht keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange von Seiten der Gemeinde.

Buchheim, 06.04.2023

C. Kölzow
 Claudette Kölzow
 Bürgermeisterin

§ 35 Bauen im Außenbereich

...

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.